

Mitteilung Nr. MIT- 48/2022		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	AF 48/2022 Jan Timke BÜRGER IN WUT 08.11.2022 Versorgungsbezüge von ausgeschiedenen Magistratsmitgliedern	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Nach Paragraph 46 der Verfassung der Stadt Bremerhaven setzt sich der Magistrat aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und weiteren hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte) zusammen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven wird – analog zu den Staatsräten auf Landesebene – in der Besoldungsgruppe B8 geführt. Er erhält damit eine Vergütung von mindestens 10.859,38 Euro im Monat. Der Bürgermeister wird nach Besoldungsgruppe B 7 bezahlt, das entspricht monatlich mindestens 10.333,31 Euro. Die hauptamtlichen Stadträte des Bremerhavener Magistrats werden der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet und erhalten 9.828,53 Euro im Monat.

Gemäß § 4 Absatz 1 i.V.m. § 78 des Gesetzes über die Versorgung der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter haben „*Beamte auf Zeit*“ Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren absolviert haben. Die konkrete Höhe des Ruhegehaltes ist von den persönlichen Umständen des jeweiligen Magistratsmitglieds abhängig.

Festzuhalten bleibt, dass sich Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträte schon nach einer vergleichsweise kurzen Amtszeit über ein Ruhegehalt freuen können, das deutlich über den Bezügen des Eckrentners liegt, der 45 Jahre lang zum Durchschnittsgehalt gearbeitet und Beiträge in die Rentenversicherung einbezahlt hat. Das aktuelle Rentenniveau beträgt 49,4 Prozent netto vor Steuern.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch war die Summe der Versorgungsbezüge, die von der Stadt Bremerhaven 2021 an regulär ausgeschiedene hauptamtliche Magistratsmitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen für deren Tätigkeit in der Stadtregierung bezahlt wurde (bitte unterteilt nach Brutto- und Nettosumme sowie nach Besoldungsgruppen ausweisen)?
2. Wie hoch wird die voraussichtliche Summe der Versorgungsbezüge sein, die die Stadt Bremerhaven 2022 an regulär ausgeschiedene hauptamtliche Magistratsmit-

glieder bzw. ihre Hinterbliebenen für deren Tätigkeit in der Stadtregierung leistet (bitte unterteilt nach Brutto- und Nettosumme sowie nach Besoldungsgruppen ausweisen)?

3. Wie viele Personen aus den Fragen 1. und 2. erhielten 2021 Versorgungsbezüge der Stadt Bremerhaven und wie viel werden es mutmaßlich im Jahr 2022 sein (bitte getrennt nach Besoldungsgruppen ausweisen)?
4. Wie hoch ist der Versorgungsanspruch eines regulär ausgeschiedenen hauptamtlichen Magistratsmitglieds nach

- a) 5
- b) 8
- c) 10
- d) 12

Amtsjahren (bitte jeweils unterteilen nach den Besoldungsstufen B6, B7 und B8)?

5. Welche regulär ausgeschiedenen hauptamtlichen Magistratsmitglieder, die das gesetzliche Rentenalter für Arbeitnehmer noch nicht erreicht haben, erhalten zum Stichtag 01.12.2022 Versorgungsbezüge von der Stadt Bremerhaven (bitte Namen der Empfänger, die jeweilige Dauer der Zugehörigkeit zum Magistrat sowie die Höhe der aktuellen monatlichen Versorgungsbezüge in Abhängigkeit von der Dauer der hauptamtlichen Mitgliedschaft im Magistrat nennen)?

Hinweise:

1. Mit der Formulierung „regulär ausgeschieden“ werden Magistratsmitglieder bezeichnet, die nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeiten gewöhnlich aus dem Amt ausscheiden, also ohne besondere Anlässe, wie beispielsweise Krankheit.
2. Unter dem Begriff „Versorgungsbezüge“ sind alle Entgelte und geldwerten Vorteile zu verstehen, die ein regulär ausgeschiedenes hauptamtliches Magistratsmitglied oder dessen Hinterbliebenen nach dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz aufgrund seiner früheren Tätigkeit in der Stadtregierung erhält.

II. Der Magistrat hat am 25.01.2023 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Die für die **Besoldungsgruppe B 6** im Jahr 2021 gezahlten Versorgungsbezüge betragen 583.911,06 Euro brutto beziehungsweise 450.453,24 Euro netto.

Die für die **Besoldungsgruppe B 7** im Jahr 2021 gezahlten Versorgungsbezüge betragen 222.155,34 Euro brutto beziehungsweise 184.227,27 Euro netto.

Die für die **Besoldungsgruppe B 8** im Jahr 2021 gezahlten Versorgungsbezüge betragen 129.574,40 Euro brutto beziehungsweise 113.176,29 Euro netto.

Zu 2.:

Die für die **Besoldungsgruppe B 6** im Jahr 2022 gezahlten Versorgungsbezüge betragen 575.005,08 Euro brutto beziehungsweise 439.948,04 Euro netto.

Die für die **Besoldungsgruppe B 7** im Jahr 2022 gezahlten Versorgungsbezüge betragen 223.427,31 Euro brutto beziehungsweise 187.822,65 Euro netto.

Die für die **Besoldungsgruppe B 8** im Jahr 2022 gezahlten Versorgungsbezüge betragen 111.271,33 Euro brutto beziehungsweise 98.406,19 Euro netto.

Zu 3.:

Im Jahr 2021 haben 12 Personen Versorgungsbezüge der **Besoldungsgruppe B 6** erhalten. Im Jahr 2022 haben 13 Personen Versorgungsbezüge der **Besoldungsgruppe B 6** erhalten.

Im Jahr 2021 haben 4 Personen Versorgungsbezüge der **Besoldungsgruppe B 7** erhalten. Im Jahr 2022 haben ebenfalls 4 Personen Versorgungsbezüge der **Besoldungsgruppe B 7** erhalten.

Im Jahr 2021 haben 4 Personen Versorgungsbezüge aus der **Besoldungsgruppe B 8** erhalten. Im Jahr 2022 haben 3 Personen Versorgungsbezüge aus der **Besoldungsgruppe B 8** erhalten.

Zu 4.:

Bei der Ermittlung der Versorgungsbezüge eines regulär ausgeschiedenen hauptamtlichen Magistratsmitglieds wurde das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremens sowie zur Änderung dienstrechtlich Vorschriften (BremBBVAnpG 2022) vom 18.10.2022 zugrunde gelegt.

Aufgrund der geringen Verweildauer im Amt kommt der § 16 Abs. 3 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) zur Anwendung: Es wird das amtsabhängige Mindestruhegehalt gezahlt - d. h. 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

Für die **Besoldungsgruppe B 8** ergibt sich für alle vier gefragten Zeiträume ein Versorgungsanspruch in Höhe von jeweils **3.891,81 Euro**.

Für die **Besoldungsgruppe B 7** ergibt sich für alle vier gefragten Zeiträume ein Versorgungsanspruch in Höhe von jeweils **3.703,21 Euro**.

Für die **Besoldungsgruppe B 6** ergibt sich für alle vier gefragten Zeiträume ein Versorgungsanspruch in Höhe von jeweils **3.522,37 Euro**.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Familienzuschlag bei der Berechnung nicht mit einbezogen wurde und es sich hier um Bruttosummen handelt.

Die hier ermittelten fiktiven Beträge sind unter Umständen noch entsprechenden Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften unterworfen. Insbesondere wird auf § 16 Abs. 3 BremBeamtVG hingewiesen. Danach ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung, wenn die Mindestversorgung mit einer Rente nach Anwendung des § 66 BremBeamtVG das erdiente Ruhegehalt übersteigt. Die Summe aus Versorgung und Rente darf jedoch nicht hinter der Mindestversorgung zurückbleiben.

Des Weiteren ist nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 10 Jahren und einer Amtszeit von 8 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen die Sondervorschrift des § 78 Abs. 2 BremBeamtVG zu beachten. Dann ergeben sich nach einer Amtszeit von 10 bzw. 12 Jahren folgende Bruttobeträge:

Für die **Besoldungsgruppe B 8** ergibt sich für eine Dienstzeit von 10 Jahren ein Brutto-Versorgungsbetrag in Höhe von **4.148,69 Euro**. Bei einer Dienstzeit von 12 Jahren beträgt dieser **4.574,19 Euro**.

Für die **Besoldungsgruppe B 7** ergibt sich für eine Dienstzeit von 10 Jahren ein Brutto-Versorgungsbetrag in Höhe von **3.947,71 Euro**. Bei einer Dienstzeit von 12 Jahren beträgt dieser **4.352,60 Euro**.

Für die **Besoldungsgruppe B 6** ergibt sich für eine Dienstzeit von 10 Jahren ein Brutto-Versorgungsbetrag in Höhe von **3.754,87 Euro**. Bei einer Dienstzeit von 12 Jahren beträgt dieser **4.139,98 Euro**.

Zu 5.:

Keine.

Grantz
Oberbürgermeister